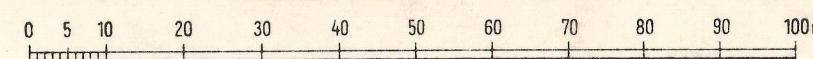


für die Grundstücke

Wriezener Straße 23 u.26, Prinzenallee 44 u.46a und Wollankstraße 64 u. 64a im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen aufzuheben

Straßenfluchtlinie

Baufluchtlinie

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)

zwingende Baulinie (bisher Straßen- u. Baufluchtlinie)

Baugrenze

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung Zulässigkeit wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)

2. Maß der Nutzung

②

Anzahl der Vollgeschosse bei Einzelfestsetzung

Nicht überbaubare Flächen

Frei- u. Verkehrsflächen

private Grünfläche

Straßenland

zu schützender Baum

B. Sonstige Eintragungen

Grenzen usw.

vorhanden geplant fortfallend

Grenze des Geltungsbereiches

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

Straßenbahnleihe

Gebäude

mit Geschößanzahl

Wohn- und Mischbauten

Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-,

und Industriebauten

öffentliche Gebäude

Abkürzungen

K = Kinderspielplatz

M = Fläche für Mülltonnen

W = Wageneinstellplatz

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Schütte

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klatt

Amtsleiter

Berlin, den 24. 9. 1959

Nicklitz

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17. 12. 1959 erhalten und wurde in der Zeit vom 5. 2. 1960 bis 4. 3. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 8. 4. 1960

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Klatt

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Juni 1960

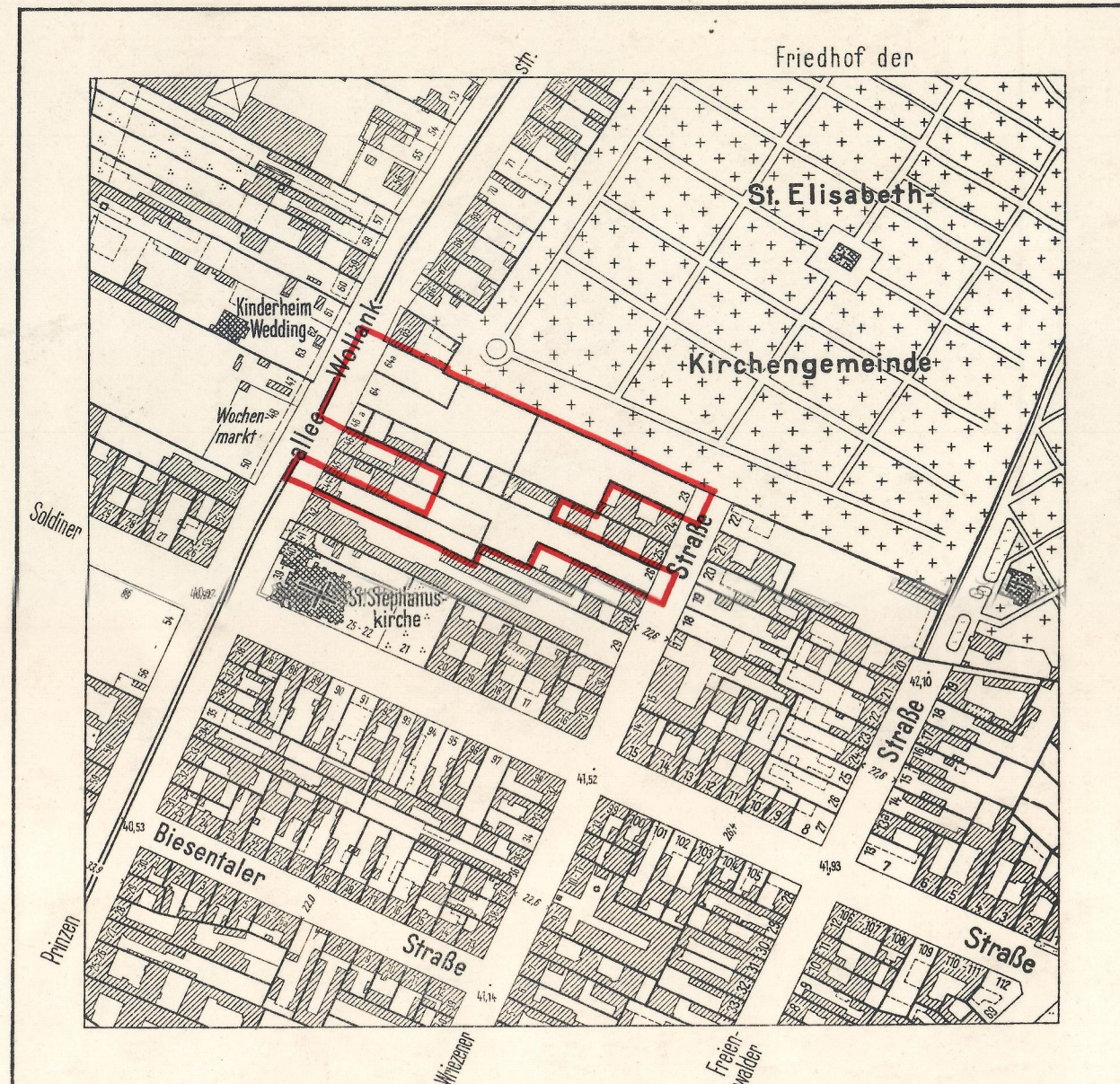
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 22. Juni 1960 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 539 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Bei dem Wohngebäude auf dem Grundstück Wriezener Straße 23 sind, unbeschadet privater Rechte Dritter, Fenster und Traufüberstand zum Friedhof der St. Elisabeth-Gemeinde zulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks - außer in Vorgärten - können ausnahmsweise Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw., zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 31. Mai 1960
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 22. Juli 1960

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Grundbuchbezirk Wedding

Eigentümerverzeichnis

Lage	Eigentümer	Grundbuch Bd.	Bl.
Wriezener Straße 23	Vaterländischer Bauverein eingetr. Genossenschaft m.b.H.	312	8481
" " 26	wie vor	270	7232
Prinzenallee 44	Löwenstein, Cécilie geb. Weiss, Witwe Jerusalem und Miterben	321	8760
Prinzenallee 46a	Vaterländischer Bauverein eingetr. Genossenschaft m.b.H.	247	6543
Hinter Prinzenallee 46a	wie vor	332	9102
"	wie vor	332	9103
"	wie vor	332	9104
"	wie vor	332	9105
"	wie vor	332	9106
"	wie vor	332	9101
Wollankstraße 64	wie vor	223	5818
" 64 a	wie vor	216	5611

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.